

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geschwenda (Friedhofsgebührensatzung) Vom 23. Oktober 2014

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83), und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Geschwenda vom 1. November 2007 (*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“* vom 11.01.2008, S. 2), geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Geschwenda vom 7. Januar 2010 (*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“* vom 21.05.2010, S. 5), erlässt die Gemeinde Geschwenda folgende Friedhofsgebührensatzung:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtigen Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind u.a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Gebührenrückerstattung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes werden keine Gebühren zurückerstattet.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung von Trauerfeiern wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 EUR erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Trauerhalle an Samstagen (nach 11:00 Uhr), Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 v. H. der vollen Gebühr berechnet.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab	360,00 EUR
b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	180,00 EUR
- (2) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes zur Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in eine einstellige Wahlgrabstelle	170,00 EUR
b) in eine mehrstellige Wahlgrabstätte	

(Familiengrab)	170,00 EUR
c) in eine vierstellige Urnenwahlgrabstätte	170,00 EUR
d) in die Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	170,00 EUR

(3) Für Bestattungen an Samstagen (nach 11.00 Uhr), Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 v. H. der vollen Gebühr berechnet.

§ 7 Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausgrabungen der Leiche einer Person über 5 Jahre	270,00 EUR
b) Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	135,00 EUR
c) Ausgrabung einer Aschenurne	127,50 EUR

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdgrabstätte und einer Urnengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer einstelligen Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) einstellige Wahlgrabstätte zur Bestattung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	500,00 EUR
b) einstellige Wahlgrabstätte zur Bestattung eines Verstorbenen im Alter von über 5 Jahren	650,00 EUR

(2) Für die Überlassung einer mehrstelligen Wahlgrabstätte (Familiengrab) werden erhoben: 800,00 EUR

(3) Für die Überlassung einer vierstelligen Urnenwahlgrabstätte werden erhoben: 550,00 EUR

(4) Für die Überlassung einer Stelle in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) werden erhoben: 550,00 EUR

(5) Ist die bisherige Ruhezeit an einer Grabstätte (Erdgrab 30 Jahre, Urnengrab 30 Jahre) noch nicht abgelaufen und erfolgte der Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte nach dem Inkrafttreten der Friedhofssatzung der Gemeinde Geschwenda vom 1. November 2007, ermäßigt sich die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Gebühr um einen anteiligen Betrag. Er beträgt für jedes volle Jahr der noch nicht abgelaufenen Ruhezeit:

a) bei einstelligen Wahlgrabstätten nach Absatz 1 Buchstabe a)	25,00 EUR
b) bei einstelligen Wahlgrabstätten nach Absatz 1 Buchstabe b)	32,50 EUR
c) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten nach Absatz 2	40,00 EUR
d) bei Urnenwahlgrabstätten nach Absatz 3	27,50 EUR

(6) Bei Verlängerung der Nutzungsdauer entsteht eine anteilige Grabnutzungsgebühr. Diese Grabnutzungsgebühr berechnet sich pro Jahr entsprechend der jeweiligen Grabstättenart (Erdgrab oder Urnengrab), Nutzungszeit und deren Gebühr. Die Verlängerung der Nutzungszeit ist für ein Jahr oder mehrere Jahre möglich.

§ 9 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte (z. B. nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts) durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfriedungen einschließlich Bewuchs	160,00 EUR
-----------------------------------------------------------------------------------------------	------------

§ 10 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr wird nach Zeitaufwand der Friedhofsverwaltung berechnet, z. B. für

- Erstellung von Graburkunden,
- Verlängerung der Nutzungszeit,
- Änderung des Nutzungsberechtigten,
- Grabstellenaufgabe,
- Grabmalgenehmigungen,
- Genehmigung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten,
- Erstellen von Gebührenbescheiden.

Sie beträgt je 15 Minuten 12,00 EUR.

§ 11 In- / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28. Januar 2008 außer Kraft.

Geschwenda, den 23. Oktober 2014

Groteloh
Bürgermeister

- Siegel -